



**Verwaltungsgericht Cottbus**  
**Zastojnske sudnistwo**  
**Chosebuz**

Pressesprecher

## **Pressemitteilung – Nr. 018/21**

Vom-Stein-Straße 27  
03050 Cottbus

Pressesprecher: Dr. Nocon  
Tel: (0355) 4991-6400  
Nebenstelle: (0355) 4991-6405  
Fax: (0355) 4991-6569  
Datum: 10. Dezember 2021

### **Kein Anspruch wegen Todes eines im Kosovo eingesetzten Soldaten**

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit dem nunmehr den Beteiligten zugestellten Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 2021 die Klage des Vaters eines im Januar 2000 im Kosovo im Rahmen des KFOR-Einsatzes in Prizren verstorbenen Bundeswehrsoldaten auf Entschädigung wegen einer durch die besondere Auslandsverwendung verursachten tödlichen Erkrankung abgewiesen.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus sah es als erwiesen an, dass der Sohn des Klägers an einer durch den Meningitis-Erreger *Neisseria meningitidis* Typ C hergerufenen Meningokokkensepsis bei Waterhouse-Friderichsen-Syndrom verstarb. Dabei handelt es sich um eine sehr selten auftretende, äußerst schnell verlaufende Form der Blutvergiftung, bei der es nach dem Eintritt der Erreger in die Blutbahn zu Schäden an der Gefäßwand und schließlich zu massiven Einblutungen in Haut und inneren Organen kommt und bei der innerhalb weniger Stunden aus voller Gesundheit heraus der Tod eintreten kann.

Die Kammer vermochte sich nicht davon zu überzeugen, dass die tödliche Erkrankung beim Sohn des Klägers auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei der Verwendung im Rahmen des KFOR-Einsatzes im Kosovo zurückzuführen gewesen wäre. Die Vermutung des Klägers, die im Kosovo bis April 1999 von

US-Streitkräften verwendete panzerbrechende Munition mit abgereicher-tem Uran oder seinerzeit im Kosovo bestehende Umweltbelastungen mit Schwermetallen könnten den Tod seines Sohnes im Rechtssinne verursacht haben, sah das Gericht nicht als hinreichend dargelegt an.

Gegen das Urteil (Aktenzeichen: VG 9 K 34/16) kann Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Dr. Nocon